

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1853.

## **N I. Ministerial-Bekanntmachung,**

die im Königreiche Württemberg neuerlich eingetreteneu Abänderungen in der Gesetzgebung über die Besteuerung des Branntweins und des Malzes betreffend,  
d. d. 11. Januar 1853.

Im Königreiche Württemberg ist in Folge neuerlich eingetretener Abänderungen in der daselbst bestehenden Gesetzgebung über die Besteuerung des Branntweins und des Malzes vom 1. October 1852 an

1) die Uebergangssteuer für den Eimer Branntwein von der Normalstärke zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles bei 12, 4<sup>o</sup> Reaumur auf 10 Fl. 40 Kr., statt der bisherigen 5 Fl. vom Württemberg'schen Eimer für Branntwein aller Art, festgesetzt, auch nach diesem Verhältnisse der Betrag der Uebergangssteuer für Branntwein über und unter 50 Grad regulirt,

2) der bisherige Unterschied zwischen eingesprengtem und trockenem Malze aufgehoben und der Uebergangssteuersatz für das aus dem zellvereinten Auslande eingehende geschrotene Malz ohne Ausnahme auf den Betrag der Württemberg'schen Malzsteuer von 24 Kreuzer vom Eimer Württembergisch erhöht worden.

Hierdurch ist aber auch für den Verkehr mit Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz die Einhaltung bestimmter Uebergangsstrafen (deren Bekanntmachung noch erfolgen wird), ingleichen hinsichtlich des eingehenden Branntweins die Angabe des Stärkegrades in den Uebergangsscheinen unter Beifügung amtlich versiegelter Probestaschen, vorgeschrieben worden.

Zur Erledigung von Uebergangsscheinen und zur Erhebung der Uebergangssteuern sind neben den königlich Württemberg'schen Haupt- und Nebenzolldämtern I. Klasse, auch die Grenzaccisämter an den besondern Uebergangsstrassen und zwar  
Fürstlich Schm. Rudolst. Gesesamml. XIV.